

G3	GEWERBE, INDUSTRIE UND HANDEL	134
G3.08	Plakataushang	
	Wahlplakate - Reglement	2026-228
	Neuerlass	

Das Wichtigste in Kürze

Die bisherige Regelung zur Plakatierung bei Wahlen stammt im Wesentlichen aus den Jahren 2002/2003 und wurde mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 erneut bestätigt. Mit dem neuen Reglement über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen werden die zulässigen Standorte, Fristen, Zuständigkeiten und Pflichten klar und einheitlich geregelt.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2002/2003 die Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichem Grund festgelegt. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 wurden diese Standorte sowie die wichtigsten Rahmenbedingungen der IPK mitgeteilt.

Die bisherige Praxis genügt den heutigen Anforderungen nur noch bedingt. Mit dem neuen Reglement über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen werden diese Punkte zusammengeführt und rechtlich sowie organisatorisch klar geregelt. Das Reglement gilt für kommunale, kantonale und eidgenössische Wahlen auf dem Gebiet der Gemeinde Embrach. Es regelt insbesondere die zulässigen Standorte auf öffentlichem Grund, die Aufstell- und Entfernungsfristen, die Anforderungen an Verkehrssicherheit, Gestaltung und Format, die Haftung, die Gebühren sowie die Zuständigkeit für den Vollzug.

Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet eine formelle Regelung der temporären politischen Aussenwerbung bei Wahlen als angezeigt. Die bisherige Regelung beruht auf älteren Beschlüssen und einem Informationsschreiben. Sie enthält zwar bewilligte Standorte, regelt jedoch verschiedene vollzugsrelevante Fragen nicht oder nur teilweise.

Das neue Reglement schafft eine klare Grundlage für Parteien, Komitees, Organisationen, kandidierende Personen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie für die Verwaltung. Es stellt sicher, dass politische Aussenwerbung im Vorfeld von Wahlen möglich bleibt, gleichzeitig aber die Verkehrssicherheit, die öffentliche Ordnung, das Orts- und Landschaftsbild sowie Rechte Dritter gewahrt werden.

Mit den bezeichneten Standorten auf öffentlichem Grund und der Beschränkung auf die von der Gemeinde bereitgestellten Vorrichtungen wird eine geordnete, faire und übersichtliche Plakatierung ermöglicht. Die Gleichbehandlung der politischen Akteurinnen und Akteure wird dadurch gestärkt. Gleichzeitig werden wildes Plakatieren, unklare Zuständigkeiten und Sicherheitsrisiken reduziert.

Sitzung vom 8. Juli 2026

Die Aufstellfrist von sechs Wochen vor dem Wahltag entspricht den kantonalen Vorgaben und verhindert eine übermässig lange Beanspruchung des öffentlichen Raums. Die Entfernungspflicht innert fünf Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag stellt sicher, dass Plakate zeitnah wieder entfernt werden und der öffentliche Raum nicht unnötig belastet wird.

Der Gemeinderat kommt deshalb zum Schluss, dass das Reglement zweckmässig, verhältnismässig und für den künftigen Vollzug notwendig ist.

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen.
2. Der Bereich Bevölkerungsdienste wird mit dem Vollzug des Reglements beauftragt.
3. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, das Reglement amtlich zu publizieren und nach Eintritt der Rechtskraft in der systematischen Rechtssammlung der Gemeinde Embrach zu veröffentlichen.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, in Absprache mit der Abteilung Gesellschaft die notwendige Anzahl Bauzäune und Befestigungen zu beschaffen und deren Lagerung sicherzustellen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) G3.08
6. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) Abteilung Gesellschaft
 - b) Abteilung Bau und Infrastruktur

Beilagen

- Reglement über die temporäre politische Aussenwerbung bei Wahlen
- Schreiben vom 05.12.2014 an die IPK

PROTOKOLL
Gemeinderat

Sitzung vom 8. Juli 2026

3

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 10. Juli 2026

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber